

## TIPPS & WISSENSWERTES

### Liebe Leserin, lieber Leser!

Im Kampf gegen Geldwäsche ist es von Vorteil, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Unternehmen und ihren dahinter stehenden Gesellschaftern zu kennen. Zu diesem Zweck wird ein elektronisches Transparenzregister aufgebaut. Damit Daten ab Ende Dezember 2017 abgerufen werden können, müssen alle betroffenen Unternehmen bis zum 1. Oktober 2017 ihren Mitwirkungspflichten nachkommen. Welche das im Einzelnen sind, lesen Sie in unserem ersten Beitrag. Darf eine Oktoberfest-Brezel mit dem ermäßigten Steuersatz berechnet werden, auch wenn der Brezelläufer die Brezn ins Festzelt bringt, wo Biertische zum Verweilen einladen? Diese Frage hatten die Richter des Bundesfinanzhofes zu beantworten. Ihre Antwort lesen Sie in unserem zweiten Beitrag. Der auf maximal 35 Euro begrenzte Betriebsausgabenabzug für Geschenke an Geschäftsfreunde sorgt immer wieder für Diskussionen. Die gute Nachricht kommt dabei überraschenderweise von der Finanzverwaltung. Unser dritter Beitrag informiert sie über die begünstigende Vereinfachungsregelung. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

### Stichtag 1. Oktober 2017

#### Eintragungspflicht im neuen Transparenzregister beachten

Seit Juni 2017 gilt das neue Geldwäschegesetz (GwG), das allen Unternehmen verschärfte Mitwirkungspflichten auferlegt. Bei Missachtung dieser Pflichten drohen Bußgelder. Deshalb sollten Sie Verstöße gegen das GwG vermeiden.

#### Neu: Eintragungspflicht im Transparenzregister

Mit dem neuen GwG wurde ein Transparenzregister geschaffen, dessen Daten vor allem Strafverfolgungs- oder Steuerbehörden abrufen. In diesem Register sollen alle wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen (GmbH, AG, OHG, KG, eingetragene Vereine, Genossenschaften etc.), Stiftungen und Trusts erfasst werden. Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind von der Eintragungspflicht ausgenommen. Wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens ist eine natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Die Eintragungen sind bis zum 1. Oktober 2017 vorzunehmen. Allerdings gibt es eine Erleichterung:

Die Eintragungspflicht im Transparenzregister gilt als erfüllt, wenn sich die geforderten Angaben aus einem anderen, elektronisch zugänglichen Register ergeben, beispielsweise aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister. Die darin enthaltenen Angaben müssen jedoch vollständig und korrekt sein sowie den wahren wirtschaftlich Berechtigten wiedergeben.

Prüfen Sie deshalb umgehend Ihre Eintragungen. Der aktuelle Stand ihrer Gesellschafterliste im Handelsregister kann beispielsweise unter [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) (kostenpflichtig) eingesehen werden. Gibt es Abweichungen, sollten Sie den Registereintrag unverzüglich berichtigen. Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, nehmen Sie eine zusätzliche Eintragung im Transparenzregister ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)) vor. Dies sollten Sie vor allem dann tun, wenn sich der wirtschaftlich Berechtigte aus einem der anderen Register nicht erkennen lässt (z. B. bei Holdingstrukturen, Zusammenrechnung von mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen, Treuhandverhältnissen, Unterbeteiligungen, Nießbräuchen, Poolverträgen, Auslandsberührung).

**Hinweis:** Abrufe aus dem Transparenzregister sind erst ab dem 27. Dezember 2017 möglich. Wenn Sie Fragen zur Eintragung im Transparenzregister haben, helfen Ihnen die [ETL-Rechtsanwälte](#) gern weiter.

#### Händler müssen Kunden identifizieren

Unternehmer, die ihre Güter an Endverbraucher verkaufen und dabei mit größeren Bargeldmengen zu tun haben, wie beispielsweise Autohäuser, Juweliere oder auch Elektronikfachgeschäfte, müssen schon bisher Identifikationspflichten beachten. Doch diese werden verschärft. Der Warenwert, ab dem eine Identifikation verpflichtend ist, wurde von 15.000 Euro auf 10.000 Euro abgesenkt. Kauft nun ein Kunde Waren im Wert von mindestens 10.000 Euro, muss der Händler seinen Kunden identifizieren. Zur Identifikation muss der Händler sich den Ausweis des Kunden zeigen lassen und die persönlichen Daten erfassen bzw. eine Kopie des Ausweises

erstellen und fünf Jahre aufbewahren. Ist der Käufer eine GmbH, sind neben den Firmendaten auch die Daten der vertretungsberechtigten Personen, z. B. der Geschäftsführer, zu erfassen. Schickt der Kunde einen Boten, so muss auch dieser identifiziert werden. Versicherungsvermittler sind wie bisher bei jährlichen baren Transaktionen von 15.000 Euro oder mehr verpflichtet, ihre Kunden zu identifizieren.

### **Unternehmen brauchen ein Risikomanagement**

Die nach dem GWG verpflichteten Unternehmen, z. B. Güterhändler, Immobilienmakler, Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, Versicherungsvermittler, Kreditinstitute etc. müssen über ein Risikomanagement verfügen. Das bedeutet, sie müssen im Rahmen einer Risikoanalyse in ihrem Unternehmen die Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln, diese dokumentieren, regelmäßig überprüfen und aktualisieren.

### **Bußgelder von über 1 Million Euro zulässig**

Der Bußgeldrahmen bei geldwäscherechtlichen Verstößen wurde ebenfalls erhöht. Bei einfachen Ordnungswidrigkeiten können Bußgelder von bis zu 100.000 Euro festgesetzt werden. Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße gegen das GWG können sogar mit einer Geldbuße von bis zu einer Million Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden.

### **Nur 7 Prozent Umsatzsteuer auf Wiesen-Brezeln**

Gastronomen, Caterer und Imbissbetreiber können schon ein Lied davon singen, denn immer wieder ist strittig, ob sie auf ihre Speisen 7 % oder 19 % Umsatzsteuer zahlen müssen. Auf den ersten Blick scheint es einfach zu sein: 7 % Umsatzsteuer für Speisenslieferungen und 19 % Umsatzsteuer für Restaurationsleistungen. Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob die Dienstleistungselemente qualitativ überwiegen. Damit sind aber nicht die Art und der Umfang der Speisenzubereitung gemeint. Es ist also unerheblich, ob nur eine Tiefkühlpizza erwärmt wurde oder ein Sternekoch die Speise zubereitet hat. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob der Kunde bzw. Gast beraten und bedient wurde, ob Geschirr bereitgestellt, abgeräumt und gereinigt wurde und insbesondere auch die bereitgestellte Infrastruktur, also ob Tische und Sitzgelegenheiten vorhanden sind, die die Speisenaufnahme erleichtern können. Das ist unstrittig in einer Gaststätte der Fall. Hier gilt also eindeutig: Bei Verzehr in der Gaststätte werden 19 % Umsatzsteuer fällig, bei Mitnahme nach Hause nur 7 %. Allerdings sind die Tische und Sitzgelegenheiten nur dann in die Beurteilung einzubeziehen, wenn sie vom „speisenabgebenden“ Unternehmer selbst allein für diesen Zweck bereitgestellt werden. Dienen die Sitzgelegenheiten vorrangig anderen Zwecken, sind sie unschädlich. So bewirken die Sitzmöglichkeiten im Kinofoyer nicht, dass für die Nachos, das Popcorn oder das Speiseeis der Regelsteuersatz von 19 % fällig wird. Anders sieht es bei den sogenannten Food-Courts aus, in denen die Verkaufsstellen und Imbisse in der Regel keine eigenen Sitzgelegenheiten anbieten, jedoch die Sitzplätze in gemeinsam genutzten Sitzgruppen zentral angeordnet sind und es separate Verträge über die Mitbenutzung des Mobiliars gibt. Denn damit überwiegen die Dienstleistungselemente und die Speisen unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 %. Genau um diese Sitzgelegenheiten ging es auch bei den Wiesen-Brezeln.

### **Bundesfinanzhof gibt Entwarnung**

Pünktlich zum Oktoberfest stellte der Bundesfinanzhof (BFH) fest, dass der Verkauf von Brezeln eines selbständigen Brezelverkäufers in einem Festzelt eine Lieferung ist, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von derzeit 7 % unterliegt. Finanzamt und auch das Finanzgericht in erster Instanz hatten dagegen eine sonstige Leistung angenommen und 19 % Umsatzsteuer gefordert. Beim Oktoberfest werden die Brezeln (Wiesnbrezn) von den sogenannten Brezelläufern direkt an den Biertischen zum Verkauf angeboten. Für die obersten Finanzrichter ist das vergleichbar mit der Anlieferung von Speisen durch einen Lieferservice. Ein qualitativ überwiegendes Dienstleistungselement, wodurch aus einer Lieferung eine sonstige Leistung entstehen kann, sahen sie nicht. Die Brezelverkäufer hatten mit den Festzeltbetreibern lediglich einen Vertrag über einen Verkaufstand innerhalb des Festzeltes abgeschlossen, von dem aus ihre Mitarbeiter als Brezelläufer die eng an eng sitzenden Festzeltbesucher mit den typischen Wiesen-Brezeln versorgten. Dabei hatten die Brezelverkäufer keinerlei Mitspracherecht bei der Zuordnung von Sitzmöglichkeiten. Auch auf die Art und den Umfang der Begleitmusik konnten die Brezelverkäufer keinen Einfluss nehmen. Vielmehr wurden sowohl die Sitzgelegenheiten in den Festzelten als auch die Begleitmusik ausschließlich vom Festzeltbetreiber und in dessen eigenem Interesse den Wiesen-Besuchern bereitgestellt.

## Hinweis

Das Urteil betraf zwar das Original-Oktoberfest in München. Dennoch geht seine Bedeutung wesentlich weiter. Mit dem Urteil wendet sich der BFH von der früheren Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung ab, wonach auch von einem Dritten bereitgestellte Verzehrvorrichtungen in die Beurteilung einzubeziehen sind, wenn diese auch im Interesse des "speiseabgebenden" Unternehmers bereitgestellt werden. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert.

## Entwarnung bei Geschenken an Geschäftspartner Pauschalsteuer bleibt unberücksichtigt

Ob privat oder geschäftlich: Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft. Doch bei Geschenken an Geschäftsfreunde trübt die steuerliche Behandlung schon seit Langem die Freude, denn für den schenkenden Unternehmer können Geschenke schnell teurer werden, als ursprünglich gedacht: Sie sind nur bis zu einem Wert von insgesamt 35 Euro pro Jahr und Empfänger als gewinnmindernde Betriebsausgabe abzugsfähig. Das bedeutet, dass Geschenke von mehr als 35 Euro in vollem Umfang aus versteuertem Einkommen gezahlt werden müssen. Zudem muss der schenkende Unternehmer alle Geschenke getrennt und einzeln von den anderen Betriebsausgaben erfassen, z. B. auf einem separaten Konto in der Buchführung. Anderenfalls wird ihm auch für Geschenke bis 35 Euro der Betriebsausgabenabzug verwehrt. Doch damit nicht genug. Für den beschenkten Geschäftspartner ist das Geschenk grundsätzlich als Betriebseinnahme zu erfassen. Damit sich aber wenigstens der Empfänger ungetrübt über das Geschenk freuen kann, darf der Schenkende eine pauschale Steuer in Höhe von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer übernehmen. Er hat den Beschenkten dann mit einer Zuwendungsbestätigung darüber zu informieren, dass er die Steuer übernimmt.

### Pauschalsteuer ist (doch) kein Geschenk

Nachdem die obersten Finanzrichter in der übernommenen Pauschalsteuer ein weiteres Geschenk sahen, welches in die 35-Euro-Grenze einzubeziehen ist, können Unternehmer jetzt aufatmen. Erfreulicherweise hält die Finanzverwaltung an ihrer Vereinfachungsregelung fest. Die Pauschalsteuer darf bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern weiterhin auf einen Wert des Geschenks von 35 Euro zuzüglich Umsatzsteuer erhoben werden. Bei Unternehmern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, weil sie umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, wie beispielsweise Ärzte, darf das Geschenk einschließlich Umsatzsteuer nur 35 Euro kosten. Sofern die 35-Euro-Grenze nicht überschritten wird, ist auch die 30-prozentige Pauschalsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer als Betriebsausgabe abziehbar. Ist das Geschenk teurer, dürfen weder die Aufwendungen für das Geschenk noch die übernommene Pauschalsteuer den gewinnmindernd berücksichtigt werden.

**Ihre Steuerberatungskanzlei**  
**ETL Heuvelmann & van Eyckels GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft

[www.hve-kleve.de](http://www.hve-kleve.de)

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.  
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.